



Vereinsstatuten

Verein Hochneun
Albisriederstrasse 338
8047 Zürich
info@hochneun.ch
www.hochneun.ch

I. NAME UND SITZ

- ART. 1** Unter dem Namen *Hochneun* besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person.
Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer. Der Sitz des Vereins ist in 8047 Zürich.
Der Verein hochneun ist politisch und konfessionell unabhängig.

II. ZIEL UND ZWECK

- ART. 2** **Ziele und Zweck des Vereins *Hochneun* sind:**

Wir setzen uns für eine lebendige, gut vernetzte, soziale und zukunftsfähige Nachbarschaft im Kreis 9, im Besonderen im Quartier Albisrieden, ein.

Wir fördern, entwickeln und organisieren Projekte und Veranstaltungen, welche sich für eine nachhaltige Quartierentwicklung einsetzen.

Wir organisieren Workshops und Diskussionen zur Sensibilisierung der Quartierbevölkerung in Bezug auf den Einfluss ihrer täglichen Handlungen auf die Umwelt und die Gesellschaft.

Wir veranstalten kulturelle Aktionen wie Lesungen, Ausstellungen und kleinere Konzerte auf nicht kommerzieller Basis.

Wir streben den Aufbau und Unterhalt eines Raumes an, welcher der Quartierbevölkerung als Begegnungs- und Veranstaltungsort dient.

Wir bauen ein lokales Netzwerk auf und machen dies mit einer Informationsplattform für Aktivitäten, Projekte und Initiativen im Quartier sichtbar.

Wir vernetzen uns mit Initiativen und Organisationen, die sich für ähnliche Zwecke einsetzen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

III. MITGLIEDSCHAFT

ART. 3 **Mitglieder** des Verein Hochneun können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Gönner des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein durch einmalige oder wiederkehrende Geldbeiträge besonders unterstützen wollen. Sie gehen keine weiteren Verpflichtungen ein und haben das Recht, auf Informationen über die Tätigkeiten des Vereins. Gönner haben kein Stimmrecht an der Mitgliederversammlung.

ART. 4 **Rechte der Mitglieder**

Die Vereinsmitglieder haben das Recht:

- für den Vereinsvorstand nominiert und gewählt zu werden
- Vorschläge für die Tätigkeiten des Vereins einzureichen
- Arbeitsgruppen zu bilden um eigene Ideen und Projekte, die dem Vereinszweck dienen umzusetzen. Projektideen sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
- sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen

ART. 5 **Jahresbeitrag**

Der Jahresbeitrag für Mitglieder beträgt mindestens Fr. 50.– und maximal Fr. 100.– .

Bei Partnermitgliedschaft zweier im selben Haushalt lebenden Personen beträgt der Jahresbeitrag mindestens Fr. 75.– und maximal Fr. 200.– .

Gönnerbeiträge betragen mindestens Fr. 300.– bis maximal Fr. 3000.– jährlich.

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Nach Prüfen der Verhältnisse kann der Vorstand wegen Krankheit, Arbeitslosigkeit oder anderer wichtiger Gründe dem betroffenen Mitglied den Betrag während der massgebenden Periode reduzieren oder gänzlich erlassen.

ART. 6 **Die Mitgliedschaft erlischt durch:**

- Austritt
- Ausschluss
- Tod

Der Austritt muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Der Austritt ist auf Ende des jeweiligen Monats möglich, es gilt eine Frist von drei Wochen einzuhalten.

Wird der Jahresbeitrag bis drei Monate nach Aufforderung nicht bezahlt, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

Ein Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, wenn es trotz Abmahnung durch den Vorstand wider die Interessen oder die Ziele des Vereins handelt oder die vorliegenden Statuten in schwerwiegender Weise verletzt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt nach Anhörung des Mitgliedes, sofern dieses eine Anhörung wünscht. Der Entscheid wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Ein Rekurs gegen den Beschluss ist innert 10 Tagen an den Vorstand zu richten und wird an einer eigens hierfür einberufenen Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden.

Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Die Organe des Vereins Hochneun sind:

IV. ORGANE

- ART. 7**
- Die Hauptversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Revisionsstelle

Hauptversammlung

ART. 8 **Ordentliche Hauptversammlung**

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich statt.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 21 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

ART. 9 **Ausserordentliche Hauptversammlung**

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks einzuberufen.

Die Einladung hat 21 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

ART. 10 **Vorsitz der Hauptversammlung**

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes. Über die Verhandlungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

ART. 11 **Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung**

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

ART. 12 **Beschlussfassung**

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Stimmgleichheit fällt das Mehr des Vorstandes den Stichentscheid. Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Über Gegenstände, die nicht ordentlich traktandiert sind, darf ein Beschluss gefasst werden, insofern die Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder auf das Geschäft eintreten möchte.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge oder über einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Vorstand

ART. 13

Organisation

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sieben Mitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder werden jährlich von der Hauptversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr. Er wird einberufen auf Antrag oder Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.

ART. 14

Befugnisse

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind insbesondere:

- Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen
- Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Bewilligung von Projektanträgen und allfällige Einsetzung weiterer Arbeitsgruppen
- Mittelbeschaffung und Mittelverwaltung
- Erteilen der Zeichnungsberechtigung
- Anstellung und Entlassung von Personal
- Festsetzung der Löhne und Spesen des Personals

ART. 15

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig; er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Revisionsstelle

ART. 16

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens ein und maximal zwei Personen. Diese können, müssen aber nicht, Mitglieder des Vereins sein. Es können auch juristische Personen als Revisionsstelle bestimmt werden. Die Revisionsstelle wird jährlich von der Hauptversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

ART. 17

Befugnisse

Die Revisionsstelle erstattet der Hauptversammlung den Revisionsstellenbericht. Sie kann während des Jahres Stichproben in der Buchhaltung des Vereins vornehmen.

ART. 18

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

V. MITTEL

- ART. 19** Der Verein *Hochneun* finanziert sich durch
- Mitgliederbeiträge
 - Überschüsse der Betriebsrechnung
 - Veranstaltungsbeiträge und andere Einnahmen aus der Vereinstätigkeit
 - Erträge aus Leistungsvereinbarungen
 - Spenden und Zuwendungen aller Art
 - Subventionen
 - Sponsoring

- ART. 20** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

VI. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

- ART. 21** Für eine Statutenänderung und/oder eine Vereinsauflösung ist eine Zweidrittel-Mehrheit der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder notwendig.

- ART. 22** Falls die Entscheidung zur Auflösung des Vereins gefällt wird, wird das Vereinsvermögen einem guten Zweck zugesprochen, welcher bei der letzten Generalversammlung bestimmt wird. Der gute Zweck muss mit den Interessen des Vereins übereinstimmen. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Mitgliederversammlung vom 31. März 2016 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Zürich, den 31. März 2016

Für den Vorstand

Caroline Gimpel Menzl, Arlette Kobler, Michael Korner, Ute Schweizerhof, Martina Wyrsh